



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Verfahrensbedingungen und Leistungsbeschreibung

**Öffentliche Ausschreibung nach
§ 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg**

**Ausschreibung der
Projektträgerschaft
für das Förderprogramm
„Ideenwettbewerb ‚Biotechnologie - Von
der Natur lernen‘ - 1. Förderphase“**



Inhalt:

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
1.2	Ansprechpartner	5
2	Bestimmungen über das Vergabeverfahren	5
2.1	Nebenangebote	5
2.2	Bietergemeinschaften	5
2.3	Unteraufträge	5
2.4	Sprache	6
2.5	Vergabeunterlagen	6
2.6	Bieteranfragen	6
2.7	Angebotsabgabe	6
2.8	Nachweise	8
2.9	Bestandteile Angebot	9
2.10	Frist zur Angebotsabgabe	9
2.11	Zuschlagserteilung	9
2.12	Nichtberücksichtigung des Angebots	9
2.13	Aufhebung der Ausschreibung	10
2.14	Berichtigungen und Änderungen	10
2.15	Sonstige Vergaberegeln	10
2.15.1	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	10
2.15.2	Prüfung von Vergabesperrn	10
2.15.3	Preise	10
2.16	Stand des Vergabeverfahrens	10
2.17	Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote	11
2.18	Rückgabe der Unterlagen	11
2.19	Bestandteile des Vertrags	11
2.20	Verschwiegenheitspflicht	11
3	Angebotsprüfung, Zuschlagskriterien	12
3.1	Angebotsprüfung	12
3.2	Zuschlagskriterien	12
3.2.1	Punktevergabe für das „qualitative“ Zuschlagskriterium (Konzept)	13
3.2.2	Punktevergabe für das Kriterium Angebotspreis	14



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

3.2.3	Erstellung der Gesamtbewertung.....	15
4	Leistungsbeschreibung	15
4.1	Konzeption des Förderprogramms „Ideenwettbewerb ‚Biotechnologie - Von der Natur lernen“	15
4.2	Aufgaben des Projektträgers	18
4.3	Befugnisse und Pflichten des Projektträgers	19
4.4	Haftung.....	20
4.5	Aufgaben des MWK.....	20
4.6	Vorstellung des Projektträgers	20
5	Rechnungsstellung	20
6	Schlussbestimmung	21



1 Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Ziel der Ausschreibung ist die Eruierung und Auswahl eines Projektträgers zur organisatorischen Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) bei der Durchführung der 1. Förderphase des Förderprogrammes „Ideenwettbewerb ‚Biotechnologie - Von der Natur lernen““.

Der Biotechnologie geht es im Kern darum, durch die Evolution hervorgebrachte Prozesse des Lebens mit von Menschen entwickelte Techniken zu verbinden und nutzbar zu machen, darauf soll der Ideenwettbewerb abzielen. Mit dem Förderprogramm sollen originelle Forschungsansätze mit hohem Entwicklungsrisiko, die weder der reinen Grundlagenforschung noch der marktnahen Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind, aus den Themenfeldern „Medizinische („rote“) Biotechnologie“, „Bioinspirierte Materialien“ und „Natürliche Systeme“ angestoßen und zunächst in Form von neunmonatigen Machbarkeitsstudien gefördert werden. Wobei unter dem Schlagwort „Natürliche Systeme“ Ideen zur Nutzung des Wissens über natürliche Systeme aus dem Bereich der Systembiologie aber auch aus anderen Bereichen, die sich mit natürlichen Systemen im weiteren Sinn befassen, angestoßen werden sollen, denkbar wären beispielsweise auch Projekte im Bereich der natürlichen intelligenten Systeme (Schwarmintelligenz und vergleichbares). Gefördert werden sollen Projekte von Hochschulen, und öffentlich grundfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg.

Das MWK beabsichtigt, die in diesen Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen im nachfolgenden Umfang namens des Landes Baden-Württembergs im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Mit der Ausschreibung werden Angebote für die Durchführung der Projektträgerschaft im Förderprogramm „Ideenwettbewerb ‚Biotechnologie - Von der Natur lernen‘ - 1. Förderphase“ erbeten. Die Laufzeit der Projektträgerschaft wird auf zwei Jahre befristet. Näheres hierzu ergibt sich unter Punkt 4 Leistungsbeschreibung.



1.2 Ansprechpartner

Ansprechpartner für inhaltliche und Verfahrensfragen

Frau Sabine Dietz

E-Mail: sabine.dietz@mwk.bwl.de

Postanschrift: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-
Württemberg
Königstraße 46
70173 Stuttgart

2 Bestimmungen über das Vergabeverfahren

2.1 Nebenangebote

Nebenangebote und/oder Alternativangebote sind nicht zugelassen.

2.2 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind Einzelbewerbern gleichgestellt. Das Angebot einer Bietergemeinschaft ist von allen an der Bietergemeinschaft Beteiligten zu unterzeichnen. Ein Mitglied der Bietergemeinschaft ist als Vertreter der Bietergemeinschaft gegenüber der Vergabestelle im Vergabeverfahren zu bevollmächtigen. Im Falle der Auftragserteilung muss eine Bietergemeinschaft die Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB annehmen und einen Gesellschafter als für die Vertragsabwicklung Verantwortlichen benennen.

2.3 Unteraufträge

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.



2.4 Sprache

Die Sprache für das gesamte Vergabeverfahren und sämtliche Korrespondenz (auch in der Phase der Ausführung des Auftrags) ist deutsch.

2.5 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bleiben inhaltlich Eigentum der ausschreibenden Stelle. Sie dürfen nur zum Erstellen eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht erlaubt.

2.6 Bieteranfragen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Fehler oder sind diese unvollständig, hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Falls sich bei der Erstellung des Angebots entsprechende Fragen ergeben, können diese per E-Mail an die bei 1.2 genannten Adresse der Ansprechpartnerin gerichtet werden.

Die eingegangenen Fragen werden von der Vergabestelle gesammelt, beantwortet und den Bietern (in anonymisierter Form) per E-Mail eine Woche vor Ende der Einsendefrist zugestellt sowie auf der Homepage des MWKs veröffentlicht.

Die Vergabestelle behält sich vor, Fragen, welche nach Ende der Einsendefrist eingehen, nicht mehr zu beantworten. Die Bieter haben die Antworten bei der Ausarbeitung ihrer Angebote zu beachten. Eine spätere Berufung auf fortbestehende Unklarheiten in den Vergabeunterlagen ist - auch während der gesamten Laufzeit der Projektträgerschaft - ausgeschlossen. Anfragen der Bieter, die nicht auf dem beschriebenen Weg gestellt werden, z.B. fernmündliche Anfragen, werden nicht beantwortet.

2.7 Angebotsabgabe

Das Angebot ist bis zum Ende der in Nr. 2.10 angegebenen Angebotsfrist in dreifacher Ausfertigung schriftlich (ein Original und zwei durch Aufdruck, Stempel oder handschriftlich als solche gekennzeichnete Kopien) in deutscher Sprache und unterschrieben einzureichen. Das Angebot ist fortlaufend mit Seitenzahlen zu



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

versehen, in Ordnern geheftet und in nicht gebundener Form vorzulegen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen in den Angebotsunterlagen müssen zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

Die geforderten Nachweise / Bescheinigungen / Zertifikate (siehe Punkt 2.8) sind beizulegen. Das Angebot ist einschließlich aller Anlagen **in einem verschlossenen Behältnis** einzureichen.

Vergabeverfahren

Ausschreibung

der Projektträgerschaft für das Förderprogramm

„Ideenwettbewerb ‚Biotechnologie - Von der Natur lernen‘

- 1. Förderphase“

Nicht durch die Poststelle zu öffnen!

Bitte mit Eingangsstempel und Uhrzeit weiterleiten an:

Frau Sabine Dietz, Ref. 33

Auf dem Behältnis ist der Vermerk sowie der Absender einschließlich Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse anzubringen (die Absenderangabe dient allein dazu, Bieter, die ihr Angebot bereits vor Ablauf der Angebotsfrist abgegeben haben, ggf. über weitere Antworten auf Bieterfragen zu informieren). Dieses Behältnis ist in einem **weiteren äußeren Behältnis** unterzubringen und an folgende Adresse zu senden:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Frau Sabine Dietz

Königstraße 46

70173 Stuttgart

Für die Erstellung des Angebots werden keine Kosten erstattet.



2.8 Nachweise

Der Bieter muss nachweisbar in der Lage sein, die verlangten Arbeiten fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig und kapazitätsmäßig durchzuführen. Hierbei hat er zum Nachweis seiner Eignung folgende Nachweise vorzulegen:

1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung zur Person des Bieters (Firmenstruktur und Profil)
- Handelsregisterauszug
- Name der Berufsgenossenschaft, Mitgliedsnummer, Beginn der Mitgliedschaft
- Bestätigung, dass keine Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 5 VOL/A vorliegen

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung zum Gesamtumsatz während der Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 (nach Jahren getrennt)
- Erklärung zur Mitarbeiteranzahl des Bieters insgesamt
- Erklärung zur Mitarbeiteranzahl des Bieters im für das Vergabeverfahren relevanten Bereich

3. Fachliche und technische Leistungsfähigkeit

- Die Erfahrungen sind durch aussagekräftige, relevante Referenzen aus der bisherigen Arbeit nachzuweisen
- Nachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Personen, die für die Leistung verantwortlich sein werden.

4. Arbeitskapazität

- Nachweise und Bescheinigungen über die Anzahl der Personen, die für die Leistungserbringung verantwortlich sein werden.
- Nachweis über mögliche Personalverstärkung

Für den Nachweis zu Punkt 3 und 4 ist eine formlose Erklärung / Erläuterung, aus der die Anzahl der an der Durchführung der Projektträgerschaft beteiligten Personen, sowie deren fachliche Eignung (z.B. durch die Beilage des CV oder den Nachweis



ähnlicher Tätigkeiten) für die Übernahme der Projektträgerschaft für das Förderprogramm hervorgehen, ausreichend.

2.9 Bestandteile Angebot

Zwingende Bestandteile des Angebots sind:

- ausgefülltes Angebotsschreiben
- ggf. Erklärung von Bietergemeinschaften (siehe 2.2)
- Geforderte Nachweise (siehe 2.8)

2.10 Frist zur Angebotsabgabe

Das Angebot muss bis

15.02.2018, 18.00 Uhr

bei der Vergabestelle eingegangen sein. Maßgeblich ist der Eingang und nicht das Datum des Poststempels.

2.11 Zuschlagserteilung

Die Gültigkeit des Angebots (Bindefrist) hat sich mindestens bis zum

15.03.2018

zu erstrecken. Der Zuschlag soll voraussichtlich am

08.03.2018

erfolgen. Der Bieter, der den Zuschlag erhält, wird schriftlich benachrichtigt. Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist im Falle des verspäteten Eingangs nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

2.12 Nichtberücksichtigung des Angebots

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist. Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Anbieter nach Zuschlagserteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin die Ablehnung seines Angebotes schriftlich mit. Auf entsprechenden Antrag werden den nicht berücksichtigten bietenden Unternehmen gemäß § 19 Absatz 1 VOL/A unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags mitgeteilt: die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und



Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen bietenden Unternehmens.

2.13 Aufhebung der Ausschreibung

Die Vergabestelle behält sich unter den Voraussetzungen des § 17 VOL/A die teilweise oder vollständige Aufhebung der Ausschreibung vor. Die Aufhebung wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

2.14 Berichtigungen und Änderungen

Berichtigungen und Änderungen zu abgelieferten Angeboten sowie die Zurückziehung eines Angebots können bis zum Abgabetermin schriftlich vorgenommen werden und sind der Vergabestelle in einem verschlossenen Umschlag zuzuschicken.

2.15 Sonstige Vergaberegeln

2.15.1 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

2.15.2 Prüfung von Vergabesperren

Es wird geprüft, ob gegen die Bieter eine Meldung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren vorliegt.

2.15.3 Preise

Die Preisangaben sind in Euro zu beziffern. Es sind neben den Nettopreis auch die jeweilige Umsatzsteuer und der Bruttoendpreis auszuweisen.

2.16 Stand des Vergabeverfahrens

Es werden grundsätzlich keine Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens erteilt.



2.17 Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Eine Vergütung oder Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

2.18 Rückgabe der Unterlagen

Wünscht der Bieter im Falle der Nichtberücksichtigung die Rückgabe der Unterlagen, so hat er diese innerhalb von 24 Tagen nach Ablehnung des Angebots oder durch entsprechenden Hinweis bereits im Angebot zurückzufordern.

2.19 Bestandteile des Vertrags

Sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, werden im Falle eines Zuschlags Bestandteile des Vertrages:

- die Vertragsunterlagen (Verfahrensbedingungen und Leistungsbeschreibung)
- das Angebot des Auftragnehmers,
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für die Ausführung von Leistungen (ZVB-BW)
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der o.g. Reihenfolge.

Bieter sind nicht berechtigt, die Vergabeunterlagen zu ändern; Verhandlungen finden nicht statt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch der unmittelbare oder mittelbare Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters als Änderung der Vergabeunterlagen gewertet wird und zum Ausschluss des Angebots führt.

2.20 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat



zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

3 Angebotsprüfung, Zuschlagskriterien

3.1 Angebotsprüfung

Alle Angebote werden anhand folgender Ausschlusskriterien formal geprüft:

- termingerechter Eingang des Angebotes
- Vollständigkeit des Angebotes, mit Datum und Firmenstempel versehen und eigenhändig unterschrieben
- die Verdingungsunterlagen wurden nicht verändert

3.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt grundsätzlich anhand der im Folgenden dargestellten Kriterien und deren Gewichtung. Dabei wird besonderer Wert auf die Erläuterungen zu den aufgeführten Fragestellungen gelegt.

Kriterium (K), Unterkriterium (UK)		Gewichtung
K1	Qualität des Konzepts zur Projektträgerschaft für das Förderprogramm „Ideenwettbewerb ‚Biotechnologie - Von der Natur lernen‘ - 1. Förderphase“	60%
UK1	Zeitplan Wie soll die fristgerechte Begutachtung der eingegangenen Anträge und der Start der Machbarkeitsstudien im Herbst 2018 sichergestellt werden?	30%
UK2	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Begutachtung Wie soll die fachliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anträge erfolgen?	20%



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

	Wie soll die Vorbereitung der Auswertung der eingegangenen Förderanträge durch das Gutachtergremium erfolgen?	
UK3	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ergebnispräsentation und Evaluation der 1. Förderphase Wie soll die Vorbereitung und Durchführung der Ergebnispräsentation und Evaluation der 1. Förderphase inklusive der Auswahl der vielversprechendsten Projekte zur Weiterförderung erfolgen? Wie soll die Aufbereitung der Ergebnisse der Gutachtersitzung im Rahmen der Ergebnispräsentation zur Information der für eine Weiterförderung ausgewählten Projekte erfolgen?	20%
UK4	Abwicklung der Förderung Wie soll die Beratung von Förderinteressenten erfolgen? Wie soll das inhaltliche, finanzielle und zeitliche Monitoring der laufenden Machbarkeitsstudien und die bewertende Unterrichtung des Landes über den Projektverlauf, über ggf. auftretende Schwierigkeiten sowie über die Arbeitsergebnisse erfolgen?	20%
UK5	Darstellung der Erfahrungen im Umgang mit ähnlichen Förderprogrammen unter Angabe von min. 2 Referenzen	10%
K2	Angebotspreis	40%

3.2.1 Punktevergabe für das „qualitative“ Zuschlagskriterium (Konzept)

Zu jedem Unterkriterium werden zwischen 0 (= ungenügend) und 10 (= sehr gut) Punkten nach folgendem Wertungssystem vergeben:

0 - 3 Punkte	Die Darstellung ist unzureichend. Sie lässt kein Konzept erkennen, das sich ohne erhebliche Modifikationen umsetzen lassen wird.
--------------	--



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

4 - 7 Punkte	Die Darstellung ist gut und schlüssig. Sie lässt ein Konzept erkennen, das den Bieter in die Lage versetzt, die Anforderungen des Auftrags zu meistern.
8 - 10 Punkte	Die Darstellung ist sehr schlüssig und fundiert. Sie lässt ein Konzept erkennen, das eine besonders gute und effiziente Aufgabenerfüllung erwarten lässt.

3.2.2 Punktevergabe für das Kriterium Angebotspreis

Die Angebotspreise werden wie folgt in Wertungspunkte umgerechnet: Ausgehend von allen in der Wertung verbliebenen Angeboten wird der Durchschnittspreis ermittelt. Entspricht der von einem Bieter angebotene Preis diesem Durchschnittspreis oder liegt der angebotene Preis weniger als 5 % über bzw. unter dem Durchschnittspreis, erhält der Bieter fünf Punkte. Ausgehend von dem Durchschnittspreis gliedert sich das weitere Bewertungsschema in 5 %-Schritten:

Wertungspunkte	Angebotspreis liegt ...
10	mindestens 25 % unterhalb des Durchschnittspreises
9	mindestens 20 %, aber weniger als 25 % unterhalb des Durchschnittspreises
8	mindestens 15 %, aber weniger als 20 % unterhalb des Durchschnittspreises
7	mindestens 10 %, aber weniger als 15 % unterhalb des Durchschnittspreises
6	mindestens 5 %, aber weniger als 10 % unterhalb des Durchschnittspreises
5	weniger als 5 % unterhalb bzw. oberhalb des Durchschnittspreises
4	mindestens 5 %, aber weniger als 10 % oberhalb des Durchschnittspreises



3	mindestens 10 %, aber weniger als 15 % oberhalb des Durchschnittspreises
2	mindestens 15 %, aber weniger als 20 % oberhalb des Durchschnittspreises
1	mindestens 20 %, aber weniger als 25 % oberhalb des Durchschnittspreises
0	mindestens 25 % oberhalb des Durchschnittspreises

3.2.3 Erstellung der Gesamtbewertung

Die ermittelte Preispunktzahl wird mit dem Gewichtungsfaktor (40 %) multipliziert, dann werden die für alle „qualitativen“ Wertungskriterien unter Berücksichtigung ihres relativen Gewichts ermittelte Punktzahlen addiert. Das Angebot das auf dieser Grundlage die höchste Gesamtpunktzahl erreicht ist zugleich am wirtschaftlichsten.

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Konzeption des Förderprogramms „Ideenwettbewerb ,Biotechnologie - Von der Natur lernen““

Der Biotechnologie geht es im Kern darum, durch die Evolution hervorgebrachte Prozesse des Lebens mit von Menschen entwickelte Techniken zu verbinden und nutzbar zu machen, darauf soll der Ideenwettbewerb „Biotechnologie - Von der Natur lernen“ abzielen. Konkret sollen originelle Forschungsansätze mit hohem Entwicklungsrisiko, die weder der reinen Grundlagenforschung noch der marktnahen Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind, angestoßen und zunächst in Form von neunmonatigen Machbarkeitsstudien (60.000 EUR / Machbarkeitsstudie) gefördert werden (1. Förderphase).

Die Auswahl der zu fördernden Machbarkeitsstudien erfolgt durch das MWK auf Grundlage des Votums eines Fachgutachtergremiums.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Am Ende der Laufzeit der 1. Förderphase sollen die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien im Rahmen einer zweitägigen Ergebnispräsentation vorgestellt und begutachtet werden. Auf Grundlage des Votums des Fachgutachtergremiums sollen die vielversprechendsten Projekte (sieben bis acht Projekte) ausgezeichnet und im Anschluss drei weitere Jahre gefördert werden (2. Förderphase).

Gefördert werden sollen Projekte von Hochschulen, und öffentlich grundfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg.

Die zu vergebende Projektträgerschaft bezieht sich nur auf die Betreuung der 1. Förderphase inklusive der Ergebnispräsentation und der Auswahlentscheidung für die 2. Förderphase. Die Betreuung der laufenden Projekte der 2. Förderphase übernimmt das MWK.

Für die 1. Förderphase des Ideenwettbewerbs stehen insgesamt rund 2,3 Mio. EUR zur Verfügung. Aufgrund der unterschiedlichen Herkunft der Mittel und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Vorgaben bei der Verwendung der Mittel soll der Ideenwettbewerb in zwei Förderlinien aufgeteilt werden:

- Förderlinie 1: „Medizinische („rote“) Biotechnologie“ und „Natürliche Systeme“
1,38 Mio. EUR für insgesamt 23 Machbarkeitsstudien
- Förderlinie 2: „Bioinspirierte Materialien“
900.000 EUR für insgesamt 15 Machbarkeitsstudien

Medizinische Biotechnologie

Ein Fokus des Ideenwettbewerbs soll auf dem Bereich der medizinischen Biotechnologie (Medikamente, Diagnostik) liegen. Baden-Württemberg hat in diesem Bereich großes Potenzial. Die lebenswissenschaftliche Forschungslandschaft ist breit aufgestellt und national sowie international konkurrenzfähig.

Natürliche Systeme

Unter der Überschrift „Natürliche Systeme“ sollen Ideen zur Nutzung des Wissens über natürliche Systeme aus dem Bereich der Systembiologie aber auch aus anderen Bereichen, die sich mit natürlichen Systemen im weiteren Sinn befassen,



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

angestoßen werden. Denkbar wären beispielsweise auch Projekte im Bereich der natürlichen intelligenten Systeme (Schwarmintelligenz und ähnliches) in Ergänzung zum großen Thema „Künstliche Intelligente Systeme“.

Bioinspirierte Materialien

In der Natur gibt es viele Materialien, die durch ihre in Jahrtausenden optimierten Eigenschaften die Einsatzmöglichkeiten von künstlich hergestellten Materialien weit übertreffen. Die Entwicklung biologisch inspirierter technischer Materialien oder Produkte verläuft ausgehend vom biologischen Vorbild in der Regel über mehrere Abstraktions- und Modifikationsschritte. Nicht nur durch die verstärkte Suche nach innovativen und nachhaltigen Technikkonzepten hat die Bionik in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. Genauso wichtig waren die Entwicklung neuer Analyse-, Modellierungs- und Fertigungsverfahren. Künftige Forschung kann unter anderem dazu beitragen, bisher passive Werkstoffe mit den Eigenschaftsmerkmalen von Lebewesen auszustatten: Erkennung, Reaktions- und Interaktionsfähigkeit sowie Kommunikation gehören dazu, ebenso wie Lernfähigkeit, Selbstregulation, Selbstheilung und Energieautarkie.

Zeitplan

März 2018	Ausschreibung Ideenwettbewerb
Ende April 2018	Einreichungsfrist Anträge Machbarkeitsstudien
Juni / Juli 2018	Sitzung Fachgutachtergremium und Förderentscheidung
Herbst 2018	Start Machbarkeitsstudien (Laufzeit 9 Monate)
Sommer 2019	Zweitägige Ergebnispräsentation Evaluation durch das Fachgutachtergremium Auszeichnung der vielversprechendsten Projekte
Herbst 2019	Start Anschlussprojekte



4.2 Aufgaben des Projektträgers

- a) Beratung potentieller Antragsteller während der Antragsfrist sowie Entgegennahme von Anträgen für die 1. Förderphase
- b) Auswahl und Beauftragung der Fachgutachter/innen für die geplanten Begutachtungen in Absprache mit dem MWK
- c) Formale und fachliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anträge im Vorfeld der Gutachtersitzung
- d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gutachtersitzung zur Auswahl der zu fördernden Machbarkeitsstudien in Absprache mit dem MWK
- e) Auswertung der zur Förderung empfohlenen Anträge, Vorbereitung der Förderentscheidungen des Landes und Abgabe von Förderempfehlungen auf Basis vorheriger Bonitätsprüfungen
- f) Vorbereitung der Mittelzuweisungsschreiben/Zuwendungsbescheide (Endzeichnung MWK)
- g) Allgemeine Aufgaben der Projektsteuerung und Koordination
- h) Bestimmungsgemäße Abwicklung der Vorhaben, die fachliche Überwachung des Ablaufs (Prüfung von Berichten und Verwendungsnachweisen) sowie die bewertende Unterrichtung des Landes über den Ablauf, über ggf. auftretende Schwierigkeiten und über die Arbeitsergebnisse
- i) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer abschließenden 2-tägigen Präsentationsveranstaltung (Ergebnispräsentation am Ende der 1. Förderphase) in Absprache mit dem MWK
- j) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gutachtersitzung im Rahmen der Ergebnispräsentation zur Auswahl der erfolgversprechendsten Projekte in Absprache mit dem MWK
- k) Erstellung belastbarer Sitzungsprotokolle der Gutachtersitzungen
- l) Zusammenfassender Abschlussbericht zur 1. Förderphase
- m) Vorbereitung der Information der für eine Weiterförderung ausgewählten Projekte über die Ergebnisse der Gutachtersitzung im Rahmen der Ergebnispräsentation, eventuelle Gutachteraufgaben etc.
- n) Unterstützung und Beratung beteiligter Dritter (z.B. Unterauftragnehmer in geförderten Projekten)



- o) Alle sonstigen Aufgaben, die im Bereich der operativen Projektdurchführung erforderlich sind
- p) Bearbeitung von ad-hoc-Anfragen des MWK zum Förderprogramm
- q) Die Originalanträge sind beim Projektträger sieben Jahre zu archivieren. Danach werden die Anträge an das MWK zurückgegeben. Bei Förderakten ist analog zu verfahren.

4.3 Befugnisse und Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten im Namen und für Rechnung des MWK (Vollmacht im Sinne des § 166 Abs. 2 Satz 1 BGB). Im Rahmen dessen kann der Projektträger die erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vornehmen. Der Projektträger ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung verpflichtet, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. Landesverwaltungsverfahrensgesetz, Subventionsgesetz, Landeshaushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften etc.) anzuwenden. Des Weiteren sind die unionsrechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen der EU zu berücksichtigen.

Der Projektträger hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass von den durch ihn als Projektträger erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen nur so Gebrauch gemacht werden kann, dass den von ihm betreuten Mittelempfängern keine wettbewerblichen Nachteile entstehen.

Der Projektträger hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass seine Mitarbeiter oder Beauftragten den Verpflichtungen zu Wettbewerbsneutralität und Vertraulichkeit nachkommen und die vom Projektträger im 1. Absatz dieser Ziffer zu beachtenden Bestimmungen anwenden.

Der Projektträger hat die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), durch seine Mitarbeiter und Beauftragte sicherzustellen.



4.4 Haftung

Die Haftung des Projektträgers für Schäden, die er in Durchführung der zu vergebenden Projektträgerschaft verursacht, bemisst sich nach den Vorschriften des BGB. Eine Haftungsfreistellung oder Haftungsbegrenzung ist ausgeschlossen.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Fälle, in denen Dritte in Ausübung der Projektträgerschaft Schäden zugefügt wurden, obliegt dem Projektträger mit Zustimmung des MWK.

4.5 Aufgaben des MWK

Beim MWK verbleiben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veröffentlichung des Förderprogramms
- b) Finanzierung der externen Kosten der Gutachtersitzungen und der Ergebnispräsentation (Bewirtung, Catering, Berechnung und Auszahlung der Reisekosten und ggf. Sitzungsgelder, evtl. Raummieten,)
- c) Förderentscheidung und ggf. deren Änderung; dies umfasst insbesondere die Bestimmung der Person des Zuwendungsempfängers, des Zwecks, des Zeitraums und der Höhe der Zuwendung sowie einer evtl. Eigenbeteiligung des Mittelempfängers (auch Unterzeichnung der Mittelzuweisung)
- d) Festlegung der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen
- e) Die vorstehenden Punkte a) bis d) gelten auch analog für Änderungsanträge.

4.6 Vorstellung des Projektträgers

Für die Bewertung ist vom Projektträger ein Konzept für die Durchführung der Projektträgerschaft zu erstellen. Der Projektträger hat insbesondere darzustellen, wie und in welchem Umfang die Erreichbarkeit für das MWK und die Projekte sowie die Präsenz vor Ort sichergestellt ist

5 Rechnungsstellung

Die Rechnungserstellung erfolgt durch den Auftragnehmer direkt an den Auftraggeber (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg).



6 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Vergabeunterlagen unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestandteile nicht berührt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.